

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VOM SEMINARRAUM

Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Buss Immobilien und Service AG (nachfolgend: BIS) und dem Benutzer im Zusammenhang mit der Benützung vom Seminarraum.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil des zwischen der BIS und dem Benutzer abgeschlossenen Vertrag und gelten uneingeschränkt, soweit die Vertragsparteien im Vertrag keine anders lautende schriftliche Abrede getroffen haben.

Bis zur Terminbestätigung ist eine Reservation des Seminarraumes provisorisch und verleiht dem Benutzer keinerlei Rechts- bzw. Haftungsansprüche gegenüber der BIS.

Grundsätze bei der Benützung des Seminarraumes

Über die Benützung des Seminarraumes entscheidet die BIS insbesondere nach Verfügbarkeit und pflichtgemäßem Ermessen.

Der Benutzer ist im Rahmen seiner Benützung des Seminarraumes für Ruhe und Ordnung, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung aller massgeblichen Vorschriften verantwortlich.

Mit der Terminbestätigung an den Benutzer haftet der Benutzer gegenüber der BIS für die vertraglich vereinbarten Kosten. Es besteht kein Anspruch auf Kostenreduktion, falls der Benutzer die Veranstaltung nicht durchführen kann. Annullationen müssen schriftlich erfolgen. Folgende Kosten werden in Rechnung gestellt:

- bis 48 Stunden vor Mietbeginn: keine Rechnungsstellung;
- 48 Stunden oder weniger: 100% des Rechnungsbetrages.

Der Zugang zum Seminarraum erfolgt über den Eingang C vom ANAXO-Gebäude (Gallenweg).

Es kann auf dem öffentlichen Parkplatz am Bahnhof Pratteln auf der Nordseite parkiert werden.

Haftung und Versicherung

Die BIS haftet ausschliesslich für Ansprüche aus Schäden zufolge Werkmangels (Art. 58 OR). Für alle übrigen Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter haftet der Benutzer allein.

Beschädigungen am Seminarraum samt Mobiliar sind von der BIS nicht versichert. Für solche im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Schäden haftet der Benutzer allein.

Die BIS haftet nicht für Diebstahl. Für während der Veranstaltung entwendetes Eigentum der BIS ist der Veranstalter kausal haftpflichtig.

Vertragsrücktritt

Die BIS kann von ihrem jederzeitigen Rücktrittsrecht unabhängig vom Vorliegen einer ortspolizeilichen Bewilligung Gebrauch machen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 253ff. OR). Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Ort der gemieteten Sache Gerichtsstand.

Lageplan

